

Amtsgericht Speyer

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilar)

Az.: 5 K 7/23

Speyer, 08.07.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 26.09.2025	09:15 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Speyer, Wormser Straße 41, 67346 Speyer

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Otterstadt

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
374,93/1.000	mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen Nr. 2	Der Einheit Nr. 1 steht das Sondernutzungsrecht an der im Plan "rot" eingezeichneten Terrasse zu.	2609

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Otterstadt	3169/16	Gebäude- und Freifläche Welfenstraße 5	1.318

Drei-Zimmerwohnung mit Küche und Bad/WC im Kellergeschoß eines Wohn-(Büro-)Gebäudes, gemeinschaftlich nutzbar sind Diele, WC und Hauswirtschaftsraum im Erdgeschoss des Gebäudes;

Gemäß Ausdruck der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist das Flurstück im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster als Teilfläche folgender bodenschutzrelevanter Fläche erfasst:

A Reg.Nr. 338 08 021 - 0204/000-00: Ablagerungsstelle Otterstadt, Nördliche Alemannenstraße
Status: Altablagerung, nicht altlastverdächtig;

(ehemalige Bauschutt- und Erdaushupdeponie, betrieben Anfang der 1960er Jahre; kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht genutztes Grundwasser infolge der Ablagerung verunreinigt wurde)

Verkehrswert:

169.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.